



Q-Cells SE

Bitterfeld-Wolfen

Wertpapier-Kenn-Nummer 555866 – ISIN DE0005558662

Wertpapier-Kenn-Nummer A0MFZE – ISIN DE000A0MFZE1

Einladung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu einer

außerordentlichen Hauptversammlung

der Q-Cells SE

am 9. März 2012, um 10:00 Uhr MEZ,

in das CCL Congress Center Leipzig, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig, ein.

Tagesordnung

1. Anzeige des Vorstands über den Verlust der Hälfte des Grundkapitals gemäß Artikel 9 Abs. 1 c) lit. ii) SE-VO i.V.m. § 92 Absatz 1 AktG

Der Hauptversammlung wird angezeigt, dass ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht.

Der Hauptversammlung wird hierzu eine vorläufige ungeprüfte, nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs erstellte Einzelbilanz der Q-Cells SE zum 31. Dezember 2011 vorgelegt. Der Vorstand wird die Einzelbilanz in der Hauptversammlung vorstellen und erläutern. Aktionäre haben in der Hauptversammlung im Rahmen ihres Auskunftsrechts die Gelegenheit, hierzu Fragen zu stellen.

Die Einzelbilanz kann ab dem 1. März 2012, auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse www.q-cells.com/investor_relations/q_cells_se_hauptversammlung.html abgerufen werden. Die Einzelbilanz wird ferner vom 1. März 2012 an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Sonnenallee 17-21, 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim, und Linkstraße 12, 10785 Berlin, zur Einsicht ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär im Vorfeld der Hauptversammlung, frühestens jedoch ab dem 1. März 2012, kostenlos eine Abschrift der Einzelbilanz übersandt.

2. Erläuterungen des Vorstands zum Stand der Restrukturierungsverhandlungen

Der Vorstand wird in der Hauptversammlung zum aktuellen Stand der Restrukturierungsverhandlungen berichten. Aktionäre haben in der Hauptversammlung im Rahmen ihres Auskunftsrechts die Gelegenheit, hierzu Fragen zu stellen.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind keine Beschlussfassungen der Hauptversammlung vorgesehen, da sich die Tagesordnung auf die Anzeige des Vorstands über den Verlust der Hälfte des Grundkapitals gemäß Artikel 9 Abs. 1 c) lit. ii) SE-VO i.V.m. § 92 Abs. 1 AktG und Erläuterungen durch den Vorstand beschränkt.

ANTRÄGE, WAHLVORSCHLÄGE, AUSKUNFTSRECHTE

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung (gemäß Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, d.h. Stamm- und/oder Vorzugsaktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muss der Gesellschaft bis zum 7. Februar 2012, 24:00 Uhr MEZ unter der folgenden Adresse:

Q-Cells SE
 "Q-Cells Außerordentliche Hauptversammlung 2012"
 c/o Haubrok Corporate Events GmbH
 Landshuter Allee 10
 80637 München
 Deutschland

oder per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des Antragstellers mit qualifizierter elektronischer Signatur unter: office@haubrok-ce.de zugegangen sein. Weitergehende Erläuterungen sind der Internetseite unter www.q-cells.com/investor_relations/q_cells_se_hauptversammlung.html zu entnehmen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Im Rahmen der in dieser Einberufung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung vorgesehenen Tagesordnungspunkte sind keine Beschlussgegenstände vorgesehen. Gegenanträge können daher zu diesen Tagesordnungspunkten nicht gestellt werden. Ferner sieht die Einberufung weder eine Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern noch von Abschlussprüfern vor. Weiterführende Angaben zu Gegenvorschlägen gemäß § 126 Abs. 1 AktG und Wahlvorschlägen von Aktionären gemäß § 127 AktG sind daher entbehrlich.

Auskunftsrechte der Aktionäre (gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG)

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (Art. 53 SE-VO i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Generaldebatte zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in Art. 53 SE-VO i.V.m. § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern, insbesondere soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft, in der Hauptversammlung und über mindestens sieben Tage vor deren Beginn durchgängig zugänglich ist. Eine Darstellung der Gründe, aus denen der Vorstand die Auskunft verweigern darf, ist der Internetseite unter www.q-cells.com/investor_relations/q_cells_se_hauptversammlung.html zu entnehmen. Gemäß § 20 Abs. 4 der Satzung kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen.

**UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG, VERÖFFENTLICHUNG AUF DER
INTERNETSEITE DER GESELLSCHAFT**

Die vorläufige ungeprüfte nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuchs erstellte Einzelbilanz zum 31. Dezember 2011 wird nach Maßgabe der Ausführungen zu Tagesordnungspunkt 1 veröffentlicht werden und in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

Die in Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 124a AktG zusätzlich genannten Informationen und Unterlagen sowie weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 122 Absatz 2, Art. 53 SE-VO i.V.m. § 126 Absatz 1, 127 AktG und Art. 53 SE-VO i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.q-cells.com/investor_relations/q_cells_se_hauptversammlung.html vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an zugänglich. Diese Unterlagen liegen ferner vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Sonnenallee 17-21, 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim, und Linkstraße 12, 10785 Berlin, zur Einsicht aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen übersandt.

Zur Sicherstellung einer unverzüglichen Übersendung von Unterlagen zur Hauptversammlung wird gebeten, Anforderungen an folgende Adresse zu richten:

Q-Cells SE
"Q-Cells Außerordentliche Hauptversammlung 2012"
c/o Haubrok Corporate Events GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 210 27 298
E-Mail: office@haubrok-ce.de

* * *

VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Das Aktiengesetz sieht nicht vor, dass Aktionäre im Rahmen der in dieser Einberufung vorgesehenen Tagesordnungspunkte, nämlich der Anzeige des Verlusts der Hälfte des Grundkapitals und der weiteren Erläuterungen des Vorstands, einen Beschluss fassen. Gleichwohl kann die Tagesordnung, etwa durch ein Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionäre gemäß Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 122

Abs. 2 AktG, nachträglich durch Beschlussgegenstände ergänzt werden. Es ist daher nicht völlig ausgeschlossen, dass in der Hauptversammlung auch Beschlüsse gefasst werden. Aus diesem Grund werden die Aktionäre nachfolgend vorsorglich nicht nur über die Voraussetzungen zur Teilnahme, sondern auch zur Ausübung des Stimmrechts sowie die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte informiert.

Teilnahme- und stimmberechtigte Aktien

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 176.343.630,00 eingeteilt in 176.342.630 Stammaktien und 1.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Stückaktien. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien der Q-Cells SE zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich daher auf 176.342.630.

Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und - soweit erforderlich - zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Teilnahme bei der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse rechtzeitig angemeldet haben und einen von einem depotführenden Institut erstellten besonderen Nachweis ihres Aktienbesitzes an folgende Adresse übermittelt haben:

Q-Cells SE
c/o Commerzbank AG
GS-MO 4.1.1 General Meetings
60261 Frankfurt am Main
Telefax: + 49 (0) 69 / 136 26 351
E-Mail: hv-eintrittskarten@commerzbank.com

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 17. Februar 2012 (00:00 Uhr MEZ) (Nachweisstichtag) beziehen. Die Anmeldung hat der Gesellschaft zusammen mit dem Nachweis des Anteilsbesitzes spätestens bis zum Ablauf des 2. März 2012 (24:00 Uhr MEZ) unter der oben genannten Adresse zuzugehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform.

Nach ordnungsgemäßem Eingang der Anmeldung und des Nachweises werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte für die Teilnahme an der Hauptversammlung bei ihrem depotführenden Institut anzufordern, um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen. Die erforderliche Anmeldung zur Hauptversammlung sowie der Nachweis des maßgeblichen Anteilsbesitzes werden üblicherweise durch das depotführende Institut vorgenommen.

Nachweisstichtag und Verfügung über die Aktien

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Für die Berechtigung zur Teilnahme der Aktionäre und den Umfang des Stimmrechts ist ausschließlich der nachgewiesene Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich.

Die Aktien werden weder durch den Nachweisstichtag noch durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung gesperrt. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch am und nach dem Nachweisstichtag oder nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Solche Verfügungen haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerb und Zuerwerb nach dem Nachweisstichtag. Personen, die erstmals nach dem Nachweisstichtag Aktien erwerben, sind daher nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

BEVOLLMÄCHTIGTE , STIMMABGABE DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

Das Aktiengesetz sieht nicht vor, dass Aktionäre im Rahmen der in dieser Einberufung vorgesehenen Tagesordnungspunkte, nämlich der Anzeige des Verlusts der Hälfte des Grundkapitals und der weiteren Erläuterungen des Vorstands, einen Beschluss fassen. Gleichwohl kann die Tagesordnung, etwa durch ein Verlangen zur Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionäre gemäß Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO i.V.m. § 50 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG, nachträglich durch Beschlussgegenstände ergänzt werden. Es ist daher nicht völlig ausgeschlossen, dass in der Hauptversammlung auch Beschlüsse gefasst werden. Aus diesem Grund werden die Aktionäre nachfolgend nicht nur über die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen Personen zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte und Ausübung des Stimmrechts, sondern vorsorglich auch über

Bevollmächtigungen zur Stimmabgabe informiert. In Ermangelung von Beschlussvorschlägen kommt eine Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Vertreter nicht in Betracht.

Aktionäre können ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl zur Ausübung von Stimmrechten bevollmächtigen. Die Erteilung der Vollmacht sowie ihr etwaiger Widerruf können schriftlich, per Telefax oder anderweitig in Textform erfolgen. Erfolgt die Vollmachtserteilung an ein Kreditinstitut, an eine Aktionärsvereinigung oder an durch Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 Abs. 8 oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen, richten sich die Anforderungen an die Vollmacht nach den gesetzlichen Regelungen in Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG, d. h. insbesondere, dass die Vollmacht nachprüfbar festgehalten werden muss, sowie nach den Besonderheiten der jeweiligen Bevollmächtigten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Die Aktionäre, die einer Person ihrer Wahl, einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder anderen gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 Abs. 8 oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen, Instituten oder Unternehmen eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ebenfalls eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Sie müssen sich daher rechtzeitig zur Teilnahme anmelden.

Die Eintrittskarte enthält ein Formular, das für die Vollmachtserteilung verwendet werden kann.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft auch per E-Mail unter: vollmacht@haubrok-ce.de übermittelt werden. Für die Form der Vollmacht und den Nachweis der Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder durch Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 Abs. 8 oder §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG gleichgestellten Personen, Instituten oder Unternehmen gelten ggf. Besonderheiten, die bei den zu Bevollmächtigenden zu erfragen sind.

Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachtserteilung erhalten die angemeldeten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte.

ÜBERTRAGUNG IM INTERNET

Alle Aktionäre der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können eine Tonübertragung der Rede des Vorstandsvorsitzenden am 9. März 2012 ab ca. 10:15 Uhr MEZ in voller Länge live im Internet unter www.q-cells.com/investor_relations/q_cells_se_hauptversammlung.html vorbehaltlich der technischen Verfügbarkeit verfolgen. Die Rede des Vorstandsvorsitzenden steht nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung auf der Internetseite zur Verfügung. Ebenso können die während der Hauptversammlung gehaltenen Präsentationen zeitnah nach der Hauptversammlung der Internetseite der Gesellschaft entnommen werden.

Bitterfeld-Wolfen, im Januar 2012

Q-Cells SE
Der Vorstand